

Liefervorschrift der Aerzener Maschinenfabrik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Verantwortung, Kompetenz und Aufgaben	2
3	Einleitung	2
3.1	Allgemeine Hinweise	2
3.2	Ziel	2
3.3	Änderungen und Abweichungen	2
3.4	Anforderungen an den Lieferanten.....	3
4	Lieferbedingung	3
4.1	Generelle Lieferkondition.....	3
4.2	Versandinstruktionen	3
4.3	Beschaffenheitskennzeichnung.....	4
4.4	Lieferung und Kennzeichnung als Erstmuster.....	5
5	Einhaltung nationaler und internationaler Normen und Vorschriften	5
5.1	Zollrechtliche Anforderungen.....	5
5.2	Warenursprung aus EU-Staaten	5
5.3	Langzeitlieferantenerklärung	5
5.4	Warenursprung aus Nicht-EU-Staaten.....	6
5.5	Exportkontrollbestimmungen der EU.....	6
5.6	Export, Reexport USA	6
6	Versandpapiere	6
6.1	Lieferschein	6
7	Warenannahme	7
7.1	Anlieferadresse, Warenannahmezeiten und Ansprechpartner	7
7.2	Anlieferungszustand / Lieferannahme	9
7.3	Generelle Lieferverpflichtungen.....	9
7.4	Teil- und Überlieferungen	9
7.5	Sendungsverantwortung und Lieferantenbewertung	9
7.6	Höhere Gewalt.....	9
7.7	Sonderfahrten - Ablauf, Ermittlung und Weiterbelastung	9
7.8	Ansprechpartner	9
7.9	Gültigkeit und Inkrafttreten der AERZEN-Liefervorschrift	9
7.10	Folgen bei Missachtung der AERZEN-Liefervorschrift.....	10
8	Anhang	11
	Abkürzungsverzeichnis	11

PROCEDURES

QUALITY

1 Geltungsbereich

Diese Liefervorschrift ist Bestandteil einer jeden Anfrage, Bestellung und eines jeden Rahmenkontraktes sowie deren Änderungsbelegen und gilt für alle Lieferanten der Aerzener Maschinenfabrik GmbH und ihrer logistischen Vertragspartner.

Ziel der Liefervorschrift ist es, den reibungslosen Material- und Informationsfluss zwischen AERZEN und den Lieferanten sicherzustellen, so dass der weitere Prozessablauf in der Wertschöpfungskette nicht gestört wird. Ferner soll mit Hilfe der Liefervorschrift eine kontinuierliche Verbesserung der Qualitätsleistung, Lieferperformance und Zusammenarbeit mit den Lieferanten erreicht werden.

2 Verantwortung, Kompetenz und Aufgaben

Die AERZEN-Lieferanten sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Liefervorschrift.

3 Einleitung

3.1 Allgemeine Hinweise

Die „Allgemeine Liefervorschrift“ ist einzuhalten und alle betroffenen Bereiche wie auch Ihre Zulieferer und Ihre beauftragten Logistikpartner sind über diese Festlegung zu informieren.

Mit jedem Bestelleingang stellt der Lieferant sicher, dass er die von AERZEN auf dem Bestell- bzw. Rahmenkontraktformular hingewiesene „Allgemeine Liefervorschrift“ vorliegen hat und die darin enthaltenen Vorgaben für die anstehenden Lieferungen vollständig eingehalten werden. Die aktuelle Version kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

<http://www.aerzen.com/de/unternehmen/einkauf/lieferanten-informationen.html>

<http://www.aerzen.com/company/purchasing/supplier-information.html>

Über diese allgemeine Vorschrift hinaus gelten auch die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Vorschriften, die bei einer Warenlieferung zu beachten und einzuhalten sind.

3.2 Ziel

Die Liefervorschrift dient dem Lieferanten als Übersicht über die Anforderungen von AERZEN im Hinblick auf die Logistikleistung des Lieferanten.

Mit der vorliegenden einheitlichen Liefervorschrift soll die Optimierung des Warenflusses in der Lieferkette erzielt werden. Aufgrund der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und AERZEN haben für die Logistik Zielsetzungen wie Versorgungssicherheit, Flexibilität, Stabilität und kontinuierliche Verbesserung der Prozesse sowie das wirtschaftliche Gesamtoptimum in der Lieferkette höchste Priorität.

Es ist ein reibungsloser Ablauf der Logistikprozesse, über alle Stufen der Lieferkette hinweg, zu gewährleisten.

Der Lieferant ist verpflichtet, jede Lieferung gem. Bestellangaben auf Aktualität hinsichtlich Qualitätsvorschriften und Zeichnungen an AERZEN zu prüfen und auszuführen.

Sofern der Lieferant von einzelnen Vorgaben der Bestellung abweicht (abändert, ergänzt oder weglässt), ist er verpflichtet, jede Abweichung zu Beginn seiner Auftragsbestätigung in tabellarischer Form vollständig darzustellen. Falls Abweichungen nicht wie oben beschrieben dargestellt werden, gilt der ursprüngliche Bestelltext als vertraglich vereinbart.

3.3 Änderungen und Abweichungen

Änderungen und Abweichungen von dieser Vorschrift müssen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen strategischen Einkäufer der Aerzener Maschinenfabrik GmbH in einer schriftlichen Sondervereinbarung getroffen werden.

3.4 Anforderungen an den Lieferanten

AERZEN strebt ein partnerschaftliches, dauerhaftes Verhältnis zu den Lieferanten an.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern ein Höchstmaß an:

- Qualität der Lieferleistung
- Mengen und Termintreue
- Flexibilität
- Kommunikation

- Für alles, was Auswirkungen auf den Lieferprozess nach sich zieht, besteht Informationspflicht gegenüber AERZEN (z. B. bei einer Verlagerung der Fertigung beim Lieferanten, Änderungen in der Bezugssituation des Lieferanten bei seinen Vorlieferanten usw.).
- Kundenfreundliches und effizientes Reklamationsmanagement.
- Schutz der Ware, der Verpackung und sämtlicher Lieferpapiere beim Transport und Handling vor mechanischen und umwelttechnischen Einflüssen sowie gegen Inhaltsverluste.
- Beachtung und Umsetzung produktspezifischer Liefervorschriften.

4 Lieferbedingung

4.1 Generelle Lieferkondition

Die Lieferkondition für Lieferungen (INCOTERMS 2020) an AERZEN ist DDP/DAP Aerzen. Ausnahmen und Sondervereinbarungen sind nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung mit AERZEN möglich.

4.2 Versandinstruktionen

4.2.1 Der Lieferant verpflichtet sich zu einer maximalen Packstückauslastung:

1. Keine Verwendung von Gitterboxen und Einwegpaletten
2. Es sind Euro-Tauschpaletten mit Aufsteckrahmen (max. 1000 kg pro Palette) gemäß Gütezeichen EPAL hergestellt nach UIC-Markblatt 435-2 und UIC 435-4 zu verwenden. Bei groben Verstößen (Gewichtsüberschreitung, etc.) wird die Palette in AERZEN für den Lieferanten kostenpflichtig umgepackt. Die zu belastenden Kosten werden je nach Aufwand ermittelt und schließen Verwaltungskosten, Personalkosten, Staplerkosten und Palettenkosten ein (siehe Abschnitt 7.10.). Bei einem Gewicht von größer als 1000 kg pro Palette oder Überschreitung der Europalettenmaße ist eine Sonderverpackung erforderlich. Auf dieser Sonderverpackung ist von außen deutlich sichtbar, mittels einer wetterfesten Kennzeichnung, das Bruttogewicht anzugeben.

Besonderheiten bei Rohmaterialien:

Lieferungen von Rohmaterialien erhalten ergänzende Regelungen:

- Zur Sicherung des Rohmaterials dürfen ausschließlich Kunststoffbänder verwendet werden.
 - Das Rohmaterial ist an mindestens drei Stellen gegen Verrutschen zu sichern.
 - Das Rohmaterial ist mit einer wetterfesten Kennzeichnung an der Stirnseite der Palette mit der AERZEN-Materialnummer und der Anzahl der Packstücke zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat mit einer Schrifthöhe von 2 cm zu erfolgen und ist vierfach gegen Verlust zu sichern.
3. Die Umverpackung oder Verpackungseinheit darf nicht über die Euro-Tauschpalette hinausstehen.
 4. Es ist ein maximales Paketgewicht durch Zustellung mit einem Paketdienstleister bis zu 15 kg zulässig.
 5. AERZEN behält sich vor, zukünftig Vorschriften zu Verpackungen für bestimmte Materialnummern vorzugeben.
 6. Chips als Verpackungsfüllung sind nicht zulässig.

- 4.2.2 Jede Lieferung muss sortenrein erfolgen, d. h., eine Materialnummer pro Verpackungseinheit. Werden beispielsweise mehrere verschiedene Materialien auf einer Palette mit Aufsetzrahmen angeliefert, so können diese Materialien nebeneinander liegen, müssen jedoch eindeutig voneinander getrennt werden. Die Trennung kann mittels Kartontage oder Holz erfolgen. Eine Anlieferung von verschiedenen Materialien ohne Kennzeichnung ist nicht zulässig.
- 4.2.3 Die erste Umverpackung muss sortenrein und mit der AERZEN-Materialnummer gekennzeichnet sein. Die zu liefernden Materialien sind auf der Umverpackung oder der Verpackungseinheit oder auf dem Material – wo möglich – direkt (siehe Positionstext der Bestellung) mit Materialnummer zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so auszuführen, dass diese beim Umpacken oder der Kommissionierung nicht verloren gehen kann.
- 4.2.4 Bei der Anlieferung durch die Spedition dürfen Lieferungen unterschiedlicher Lieferanten nicht zusammengepackt werden. Die Anlieferung der Paletten hat lieferantenrein zu erfolgen.
- 4.3 Beschaffenheitskennzeichnung
- Sofern das Packgut eine besondere Art der Handhabung des Packstücks erfordert (zum Beispiel Bruchgefahr), ist die Verpackung nach Art der Beschaffenheit des Packgutes entsprechend zu kennzeichnen, um ein gefordertes Handling sicherzustellen.
- 4.3.1 Der Lieferant muss der Spedition die Anlieferreihenfolge der unterschiedlichen AERZEN Ablieferstellen (Reherweg, Wiesenweg, o. a.) vorgeben.
- 4.3.2 Sollten zu einer Materialnummer mehrere Packstücke gehören, so sind diese jeweils entsprechend zu kennzeichnen. (z. B.: je Packstück mit der Materialnummer und mit „Teil 1 von 2“, „Teil 2 von 2“)
- „Unfrei“-Sendungen und Sendungen per Nachnahme sind nicht zulässig!
- 4.3.3 In der AERZEN-Bestellung gesonderte angeforderte Dokumentationen (ohne Logistikkdokumente) sind ausschließlich in elektronischer Form als PDF-Dokument an die AERZEN-e-Mail-Adresse incoming-inspection@aerzen.com vor Anlieferung zu versenden. Im Betreff sind die Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer und sofern bekannt die Projektnummer anzugeben (**Beispiel:** 4500123456_10_123456000_4001234).
- Das PDF-Dokument ist wie folgt zu benennen:
- Bestellnummer und –position, Materialnummer, Dokumentenbeschreibung gem. des Lastenheftes (**Beispiel:** 4500123456_10_123456000_3.1-Zeugnis)
- Sollten mehrere Dokumente pro Bestellposition erforderlich sein, so ist die geforderte Dokumentation in einem Satz zusammenzufassen. Das Gesamtdokument enthält versehen mit einem Deckblatt alle Einzeldokumente inkl. der Sprachvarianten, TAG-Nr., AERZEN-Materialnummer, -Bestellnummer und -Bestellposition. Schreibgeschützte Dateien sind unzulässig. Die verwendeten Schriftarten müssen im Dokument eingebettet sein. Sollten gescannte Dokumente verwendet werden, so dürfen diese mit einer maximalen Bildauflösung von 300 dpi gescannt werden.
- 4.3.4 Rechnungen sind ausschließlich als PDF-Dokument an die AERZEN-e-Mail-Adresse invoices@aerzen.com zu senden. Pro e-Mail ist ein PDF-Dokument zulässig.
- Auf jeder Rechnung sind die Angaben zum Ursprungsland sowie die Warennummer für jede gelieferte Position anzugeben.**
- 4.3.5 Verantwortlichkeit u. Rücknahmeverpflichtung von Mehrweg-/ Pendelverpackungen
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungsform für Pendelverpackungen mit der AERZEN (Lagerlogistik) abzustimmen.
- Bei Nichtabholung der Mehrweg-/ Pendelverpackung erfolgt eine unfreie Rücksendung an den Lieferanten.

4.3.6 Besondere Anforderung an Holzverpackungen

Da mit oder in Holz verpackte Ware oftmals in deren ursprünglicher Verpackung an Empfänger in Drittländern weitergereicht wird, müssen hölzerne Verpackungsteile grundsätzlich den Vorgaben des ISPM 15 (IPPC)-Standards genügen und mit einer entsprechenden Stempelung versehen sein.

Dem ISPM 15 unterliegt massives Verpackungsholz in Form von Paletten, Kisten, Rahmen, Trommeln, Ladungsträgern, Fässern usw. mit einer Holzstärke über 6mm. Zudem unterliegt ISPM 15 so genanntes Stauholz. Hierzu zählen einzelne Bretter, Holzkeile, Balken, etc., die zum Abstützen und Verkeilen von Ladung in Containern oder Transportbehältnissen genutzt werden.

4.3.7 Versicherungen

Bis zum Gefahrenübergang darf der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragsinhalte (z. B. Transportsicherheit, Handling, Termintreue) das Transportunternehmen und die -form selbst bestimmen, soweit diese für AERZEN keine negativen Auswirkungen haben oder haben könnten. Dem Lieferanten steht es frei, Lieferungen, für die er das Transportrisiko trägt, auf eigene Kosten zu versichern, d. h. evtl. vom Lieferanten in Rechnung gestellte Versicherungsbeträge werden von AERZEN nicht anerkannt.

4.4 Lieferung und Kennzeichnung als Erstmuster

Der zu der Ware dazugehörige Erstmusterprüfbericht ist als PDF-Dokument an die e-Mail-Adresse incoming-inspection@aerzen.com zu senden.

Die Ware muss von außen gut sichtbar und wetterfest als Erstmuster gekennzeichnet sein.

5 Einhaltung nationaler und internationaler Normen und Vorschriften

5.1 Zollrechtliche Anforderungen

- 5.1.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die AERZEN durch nicht ordnungsgemäße oder fehlende Dokumente entstehen. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Unterlagen (z. B. Ursprungszeugnisse, Bill of Lading, Rechnungen, Packlisten etc.) müssen vollständig und termingerecht vom Lieferanten auf dessen Kosten hin erstellt und AERZEN vor Warenversand zur Verfügung gestellt werden. Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (Bill of Lading, Rechnungen und Packlisten) müssen an die zentrale e-Mail-Adresse shipping@aerzen.com versendet werden. AERZEN behält sich das Recht vor, sämtliche Schäden die durch unsachgemäß erstellte Papiere entstehen, dem Lieferanten zu belasten, mindestens jedoch 120,00 € pro Lieferung!

5.2 Warenursprung aus EU-Staaten

- 5.2.1 Wird die Ware in der Europäischen Union produziert, so ist der Lieferant verpflichtet, eine Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) unter Berücksichtigung der Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr nach den jeweils aktuellen EU-Verordnungen auszustellen und AERZEN über das Internet-Portal „FORMAT/LEO“ nach Anforderung per e-Mail durch AERZEN zur Verfügung zu stellen.

5.3 Langzeitlieferantenerklärung

- 5.3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Neuaufnahme von Artikeln nach Anforderung per e-Mail durch AERZEN eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) über das Internet-Portal „FORMAT/LEO“ an AERZEN zu senden.

5.3.2 Er verpflichtet sich jährlich, zu Jahresbeginn die LLE für alle von ihm bezogenen AERZEN-Materialnummern nach Anforderung per e-Mail durch AERZEN auszufüllen, bis zum 31.01. zu erneuern und an AERZEN über das Internet-Portal „FORMAT/LEO“ zu senden.

5.4 Warenursprung aus Nicht-EU-Staaten

Für Drittlandware muss der Lieferant folgende Angaben zur Verfügung stellen:

- Ursprungsland
- Statistische Warennummer
- Netto- und Bruttogewicht je Einzelstück

5.5 Exportkontrollbestimmungen der EU

Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Ware ggf. bestehende Ausfuhr-genehmigungspflicht sowie deren Änderung unverzüglich und unaufgefordert an AERZEN an folgende Adresse zu senden:

Aerzener Maschinenfabrik GmbH
Export- und Zollkontrolle – Abteilung OP
Reherweg 28
31855 Aerzen

5.6 Export, Reexport USA

Der Lieferant sichert zu, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhr-genehmigungspflichten missachtet wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen, insbesondere etwaige Listenerfassungen oder andere Listennummern sowie deren Änderungen unverzüglich und unaufgefordert an folgende AERZEN-Adresse zu senden:

Aerzener Maschinenfabrik GmbH
Export- und Zollkontrolle – Abteilung OP
Reherweg 28
31855 Aerzen

6 Versandpapiere

Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Daten gemäß Bestellung und Verpackungsverordnung in den von ihm zu erstellenden Warenbegleitpapieren mit anzugeben. Dazu zählen u. a.:

- Lieferschein
- Frachtbrief
- Packliste (falls erforderlich)
- Alle länder- und produktspezifischen, notwendigen Zolldokumente

6.1 Lieferschein

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen oder vor Entladung der Ware an das Warenannahmepersonal auszuhändigen. Der Lieferschein muss sich jeweils auf eine Bestellung beziehen, d. h., werden mehrere AERZEN-Bestellungen gleichzeitig geliefert, dann ist pro AERZEN-Bestellnummer ein separater Lieferschein erforderlich und zu packen.

Lieferscheine sind außen am Paket mittels einer Lieferscheintasche anzubringen bzw. bei Speditionslieferungen mit den Begleitpapieren dem Frachtführer zu übergeben.

6.1.1 Lieferscheinpfllichtdaten

Der Lieferschein muss mindestens folgende Pflichtdaten beinhalten:

1. Angabe der exakten AERZEN-Anlieferadresse - die genaue Anlieferadresse ist aus der jeweiligen Bestellung zu entnehmen!
2. AERZEN-Bestellnummer
3. Die ggf. in der Bestellung angegebene Projektnummer
4. Name des AERZEN-Bestellers und das Bestelldatum
5. AERZEN-Materialnummer und Materialbezeichnung
6. Liefermenge
7. Netto- und Bruttogewichte (Einzel-/ Gesamtendungsgewichte für Intrastatmeldung)
8. Anzahl der Packstücke und Anzahl der Packstücke im Umkarton
9. Name und Kurzadresse des Frachtführers
10. Gefahrstoffkennzeichnung
11. Ursprungsland und Zolltarifnummer
12. Wenn erforderlich → Hinweis auf Erstmuster → siehe Punkt 4.4

6.1.2 Seitenumbruch mehrseitiger Lieferscheine

Der Seitenumbruch ist so zu gestalten, dass je Seite, ausschließlich vollständige Lieferscheinpositionen auf dem Lieferschein dargestellt werden.

6.1.3 Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Auf Materialien mit Mindesthaltbarkeitsdatum muss auf dem Lieferschein und auf jedem/r Packstück/Umverpackung das Mindesthaltbarkeitsdatum deutlich und für jedermann erkennbar ausgewiesen werden.

7 Warenannahme

7.1 Anlieferadresse, Warenannahmezeiten und Ansprechpartner

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die auf der jeweiligen Bestellung aufgedruckte Lieferadresse verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu berücksichtigen ist, dass gemäß Bestellung von AERZEN mehrere unterschiedliche Anlieferadressen existieren. Die Bereitstellung der Ware auf dem Gelände von AERZEN hat durch den Fahrer des Logistikdienstleisters zu erfolgen.

Adresse	Warenannahmezeiten (WAZ)		Ansprechpartner
Aerzener Maschinenfabrik GmbH Reherweg 28 31855 Aerzen Logistikzentrum Anlieferung: Zufahrt über Wiesenweg 1	MO-DO	07:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 15:00 Uhr	Herr Erdmann Tel.: +49 5154 / 81-7749 e-Mail: incoming-goods@aerzen.com Zentrale: +49 5154 / 81-0
	FR	07:00 – 12:00 Uhr	
Aerzener Maschinenfabrik GmbH Reherweg 28 31855 Aerzen Halle 21 Anlieferung: Zufahrt über Wiesenweg 1	MO-DO	07:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 15:00 Uhr	Herr Obrzut Tel.: +49 5154 / 81-7078 e-Mail: incoming-goods@aerzen.com Zentrale: +49 5154 / 81-0
	FR	07:00 – 12:00 Uhr	
Aerzener Maschinenfabrik GmbH Reherweg 28 31855 Aerzen SC-TS-Werkzeugausgabe Anlieferung: Zufahrt über Wiesenweg 1	MO-DO	07:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 15:00 Uhr	Herr Erdmann Tel.: +49 5154 / 81-7749 e-Mail: incoming-goods@aerzen.com Zentrale: +49 5154 / 81-0
	FR	07:00 – 12:00 Uhr	
Aerzener Maschinenfabrik GmbH Reherweg 28 31855 Aerzen Gussplatz Halle 4 Anlieferung: Zufahrt über Wiesenweg 1	MO-DO	07:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 15:00 Uhr	Herr Erdmann Tel.: +49 5154 / 81-7749 e-Mail: incoming-goods@aerzen.com Zentrale: +49 5154 / 81-0
	FR	07:00 – 12:00 Uhr	
Aerzener Maschinenfabrik GmbH Reherweg 28 31855 Aerzen Logistikzentrum - Liftsysteme Anlieferung: Zufahrt über Wiesenweg 1	MO-DO	07:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 15:00 Uhr	Herr Erdmann Tel.: +49 5154 / 81-7749 e-Mail: incoming-goods@aerzen.com Zentrale: +49 5154 / 81-0
	FR	07:00 – 12:00 Uhr	

Für Anlieferungen außerhalb der WAZ kontaktieren Sie bitte die jeweilige zentrale Telefonnummer (siehe Spalte „Ansprechpartner“)

7.2 Anlieferungszustand / Lieferannahme

Die Lieferannahme erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung hinsichtlich Termintreue, äußerliche Unversehrtheit, Art und Menge. Entsprechen die Lieferungen nicht der im Kaufvertrag vereinbarten qualitätsbestimmenden Merkmale oder werden bei der Anlieferung Beschädigungen an der Verpackung und/oder des Materials festgestellt, wird die Annahme verweigert und für den Lieferanten kostenpflichtig zurückgeschickt.

7.3 Generelle Lieferverpflichtungen

Sobald der Lieferant Kenntnis über eine mögliche oder bereits eingetretene Abweichung der o. g. Bedingungen hat, ist er umgehend verpflichtet seinen AERZEN-Ansprechpartner über diese Abweichung/en zu informieren.

7.4 Teil- und Überlieferungen

Teillieferungen (auch aus unterschiedlichen Werken) und Überlieferungen sind nicht zulässig. Falls eine Teillieferung unabdingbar ist, so muss diese vom jeweiligen AERZEN-Ansprechpartner schriftlich genehmigt werden. Sollte eine Überlieferung erfolgen, so wird die über die zulässig gesetzlich gültige Überlieferungstoleranz gelieferte Ware für den Lieferanten kostenpflichtig zurückgeschickt.

7.5 Sendungsverantwortung und Lieferantenbewertung

Der Lieferant ist für Umfang, Inhalt und Qualität der gelieferten Ware und Dienstleistung und somit für die eingehenden Sendungen und Begleitpapiere bis zur Übergabe gemäß Lieferbedingung uneingeschränkt verantwortlich. AERZEN führt im Rahmen seiner Lieferantenbewertung eine Prüfung auf Transportschäden, Termin- und Mengentreue sowie Einhaltung der AERZEN-Liefervorschrift durch. Ziel ist es, die Steigerung der Prozessqualität sowie eine objektive, ganzheitliche Betrachtung der Einkaufsentscheidung zu erreichen. Der Lieferant ist verpflichtet, in der Auftragsbestätigung den genauen Anliefertag in Aerzen anzugeben. Die Bestätigung von Kalenderwochen o. ä. ist nicht zulässig. Bei Abweichungen der in der Liefervorschrift genannten Lieferanten-verpflichtungen werden evtl. Schäden oder AERZEN-Mehraufwendungen gemäß Punkt 7.10 dem Lieferanten belastet.

7.6 Höhere Gewalt

Wird durch einen Fall „höherer Gewalt“ (z. B. Streik, Naturkatastrophe, Brand usw.) die Einhaltung der Lieferverpflichtungen gefährdet, muss der Lieferant seinen AERZEN-Ansprechpartner des operativen Einkaufs (aus dem Bestellformular zu entnehmen) umgehend und vollständig hierüber informieren und nach Abstimmung mit AERZEN alle nur möglichen Maßnahmen zur Einhaltung seiner Lieferverpflichtungen einleiten.

7.7 Sonderfahrten - Ablauf, Ermittlung und Weiterbelastung

AERZEN kann zur Sicherung des vereinbarten Liefertermins und zur Vermeidung von drohenden Produktionsstörungen oder –stillstand Sonderaktionen (Produktion und Transport) vom Lieferanten fordern bzw. selbst organisieren. Zusatzkosten aus Sonderaktionen trägt der Verursacher des Lieferverzuges.

7.8 Ansprechpartner

Bei Rückfragen bzw. Abstimmungsbedarf zur AERZEN-Liefervorschrift stehen Ihnen Ihre AERZEN-Ansprechpartner zur Verfügung.

7.9 Gültigkeit und Inkrafttreten der AERZEN-Liefervorschrift

Die aktuelle Liefervorschrift ist für alle AERZEN-Lieferanten gültig. Alle früher herausgegebenen Liefervorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

7.10 Folgen bei Missachtung der AERZEN-Liefervorschrift

Bei lieferantenseitigen Verletzungen der AERZEN-Liefervorschrift behält sich AERZEN das Recht vor, eine Annahme der Sendung zu verweigern und/oder den durch die Störung bei der AERZEN angefallenen Mehraufwand (z. B. ungeplante Zusatzarbeiten zur Problembeseitigung, zusätzlicher Transportaufwand usw.) und weitere Folgekosten (z. B. Mehrkosten bei notwendigen Alternativbeschaffungen) den Lieferanten zu belasten, zzgl. 120,00 € Verwaltungspauschale pro Lieferung.

8 Anhang

Abkürzungsverzeichnis

http	hypertext transfer protocol
AERZEN	Aerzener Maschinenfabrik GmbH
HGB	Handelsgesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
z. B.	zum Beispiel
usw.	und so weiter
DDP	Delivered Duty Paid
DAP	Delivered At Place
max.	maximal
kg	Kilogramm
d. h.	das heißt
o. a.	oder andere
o. ä.	oder ähnlichem
ggf.	gegebenenfalls
ISPM	International Standards for Phytosanitary Measures
IPPC	International Plant Protection Convention
etc.	et cetera
evtl.	Eventuell
EU	Europäische Union
LLE	Langzeitlieferantenerklärung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
u. a.	unter anderem
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
WAZ	Warenannahmezeiten
Tel.	Telefon
Fax	Telefax
inkl.	inklusive
dpi	dots per inch